F r i e d h o f s s a t z u n g

der Stadt Weiden i. d. OPf.
vom 26.11.1987 i. d. F. vom 18.12.2007

Die Stadt Weiden i. d. OPf. erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie Art. 24 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern - GO - (BayRS 2020-1-1-I) folgende

F r i e d h o f s s a t z u n g

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Friedhöfe

(1) Der alte städt. Friedhof, der Waldfriedhof und der gemeindliche Friedhof Rothenstadt mit ihren Einrichtungen stehen im Eigentum der Stadt Weiden i. d. OPf.

(2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung dieser Friedhöfe und des Bestattungswesens obliegt der Stadt Weiden i. d. OPf.

§ 2
Zweck der Friedhöfe

(1) Die Friedhöfe gemäß § 1 sind gemeindliche Einrichtungen. Sie dienen der Bestattung aller Verstorbenen, die bei ihrem Tode in der Stadt Weiden i. d. OPf. ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten oder für die ein Anrecht auf Bestattung in einer Grabstätte besteht sowie der Bestattung von Leichenteilen oder Aschenresten dieser Verstorbenen.

(2) Abweichend von Abs. 1 können im Friedhof Rothenstadt alle Verstorbenen bestattet werden, die bei ihrem Tode im Ortsteil Rothenstadt wohnten.

(3) Für die Bestattung anderer Verstorbener bedarf es der besonderen Erlaubnis der Stadt Weiden i. d. OPf.

(4) Außerdem können in den Friedhöfen alle Verstorbenen bestattet werden, denen aufgrund dieser Satzung zu Lebzeiten ein Grabnutzungsrecht zustand.

§ 3
Entwidmung

(1) Die Stadt Weiden i. d. OPf. kann die in § 1 Abs. 1 der Friedhofssatzung aufgeführten Friedhöfe ganz oder zum Teil ihrer Bestimmung entziehen (entwidmen), wenn zwingende öffentliche Gründe dies erfordern. Das gleiche gilt für einzelne Grabstätten.

(2) Mit der Entwidmung erlöschen an den betreffenden Grabstätten alle Nutzungsrechte ohne Entschädigung. Die Stadt Weiden i. d. OPf. hat jedoch für die restliche Dauer des ursprünglichen Nutzungsrechtes ein Ersatzgrab zur Verfügung zu stellen, an dem sich die bisherigen Nutzungsrechte fortsetzen. Nach schriftlicher Benachrichtigung der Nutzungsberechtigten werden auf Kosten der Stadt Weiden i. d. OPf. die in den entwidmeten Grabstätten ruhenden Leichen in die Ersatzgräber umgebettet und die Grabmäler und sonstigen Grabanlagen verlegt.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4
Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während den von der Stadt Weiden i. d. OPf. festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden an den Eingängen durch Anschlag bekannt gegeben.

(2) Die Stadt Weiden i. d. OPf. kann bei starkem Andrang oder aus sonstigen Gründen Friedhöfe ganz oder zum Teil für den Besuch sperren.

§ 5
Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Die Besucher der Friedhöfe haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten. Die Absperrung der Friedhöfe bei starkem Andrang bleibt vorbehalten.

(2) Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Aufsicht von Erwachsenen betreten.

(3) Personen, die den Ordnungsvorschriften der Satzung zuwiderhandeln oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und der Aufsichtspersonen keine Folge leisten, können aus den Friedhöfen verwiesen werden.

§ 6
Verbote

Innerhalb der Friedhöfe ist verboten:

1. Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzuführen, soweit nicht die Stadt Weiden i. d. OPf. eine besondere Erlaubnis erteilt hat,

2. mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Leichenwagen, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der Bestattungsinstitute sowie Fahrzeuge der im Sinn des § 7 auf den Friedhöfen tätigen Dienstleistungserbringer, Kinderwagen und Krankenfahrstühle, zu fahren, soweit nicht die Stadt Weiden i. d. OPf. eine besondere Erlaubnis erteilt hat,

3. zu rauchen und zu lärmen,

4. Grabstätten, ausgehobene Gräber oder Grünanlagen zu betreten, sich auf Grabstätten zu setzen oder an Grabmäler anzulehnen,

5. Grabstätten, Leichen- und Aussegnungshallen, Denkmäler, Umfassungsmauern, Wege und alle sonstigen Friedhofseinrichtungen und -anlagen zu beschädigen und zu beschmutzen,

6. Blumen abzureißen oder Bäume und Sträucher zu beschädigen,

7. Abraum oder Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,

8. Druckschriften ohne besondere Erlaubnis der Stadt Weiden i. d. OPf. zu verteilen,

9. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilzubieten oder gewerbliche Dienste anzubieten, soweit nicht die Stadt Weiden i. d. OPf. eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt hat.

10. ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen oder ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,

11. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen.

§ 7
Ausführung gewerblicher Arbeiten

(1) Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen in Form:

a) der Errichtung von Grabmälern, Grabkreuzen und sonstigen Grabanlagen
b) der Unterhaltung und Instandsetzung von Grabmälern, Grabkreuzen und sonstigen Grabanlagen
c) von Abräumungsarbeiten und
d) der gärtnerischen Pflege und Ausschmückung von Gräbern

dürfen nur von Dienstleistungserbringern erbracht werden, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und deren Gewerbe oder Beruf die genannten auf den Friedhöfen anfallenden Tätigkeiten beinhaltet (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner).

(2) Der vom Nutzungsberechtigten für die Erbringung der unter Absatz 1 aufgeführten Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände Beauftragte hat der Stadt Weiden i. d. OPf. vor Aufnahme der Arbeiten auf den Friedhöfen

- Name und Adresse des Gewerbe- oder Handwerksbetriebs,
- Name und Adresse des Auftraggebers,
- Tätigkeitsbeginn und Dauer,
- Art und Umfang der geplanten Arbeiten,
- Anzahl und Namen der Arbeiten ausführenden Mitarbeiter und Gehilfen

anzuzeigen. Die Stadt Weiden i. d. OPf. kann in Bezug auf die fachliche, betriebliche und/oder persönliche Zuverlässigkeit die Vorlage entsprechender Nachweise verlangen.

(3) Den Dienstleistungserbringern von gewerblichen Tätigkeiten im Sinn des Absatzes 1 und ihren Bediensteten ist es untersagt, während der Zeit von Beerdigungen Arbeiten im unmittelbaren Sicht- und Lärmeinwirkungsbereich einer Beerdigungsstätte auszuführen sowie die daran vorbeiführenden Friedhofswege zu befahren. Gleiches gilt für die Ausführung von gewerblichen Tätigkeiten an Wochentagen für die Zeit nach 18:00 Uhr, an Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen sowie an Nachmittagen vor solchen ab 13:00 Uhr und im Fall des § 4 Abs. 2.

(4) Ausgenommen vom Verbot des Absatzes 3 sind

a) unaufschiebbare Arbeiten, denen die Stadt Weiden i. d. OPf. vor deren Ausführung zugestimmt hat sowie
b) die Entfernung von Grabmälern, die zur Öffnung eines Grabes erforderlich ist.

(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Sie dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Nach Beendigung oder bei Unterbrechung der Tätigkeit sind Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Das Ablagern von Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial auf den Friedhöfen ist den Dienstleistungserbringern verboten.

(6) Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. Die Stadt Weiden i. d. OPf. kann verlangen, dass Dienstleistungserbringer, deren Dienstleistungen ein unmittelbares Risiko für die Gesundheit, die Sicherheit oder die finanzielle Lage des Dienstleistungsempfängers oder eines Dritten darstellen, eine der Art und dem Umfang des Risikos angemessene Berufshaftpflichtversicherung oder eine aufgrund ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen vergleichbare Sicherheit oder gleichwertige Vorkehrung nachweisen.

(7) Die auf den Friedhöfen tätigen Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben den Anordnungen des Friedhofspersonals Folge zu leisten. Dienstleistungserbringer, die trotz schriftlicher Mahnung wiederholt gegen die Vorschriften dieser Satzung oder den Anordnungen der Stadt Weiden i. d. OPf. zuwiderhandeln, kann die Stadt Weiden i. d. OPf. die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen befristet oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich. Das Recht auf Untersagung der Ausführung der Tätigkeiten ohne Mahnung steht der Stadt Weiden i. d. OPf. auch zu, wenn sich der Dienstleistungserbringer als fachlich, betrieblich und/oder persönlich unzuverlässig erweist.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8
Benutzungszwang

(1) Die Stadt Weiden i. d. OPf. erbringt auf den Friedhöfen gemäß § 1 folgende Leistungen:

a) Aufbahrung des Sarges im Leichenhaus einschließlich des Ausschmückens.

b) Aufbahrung des Sarges in der Aussegnungshalle einschließlich des Ausschmückens.

c) Das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes.

d) Die Überführung des Sarges von der Aussegnungshalle zur Grabstätte bzw. zum Transportfahrzeug einschließlich der Stellung der Sargträger.

e) Das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen.

f) Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen.

(2) Vorgenannte Leistungen können nur von der Stadt Weiden i. d. OPf. erbracht werden (Benutzungszwang). Die Stadt Weiden i. d. OPf. kann sich hinsichtlich der Erfüllung dieser Leistungen eines Bestattungsunternehmens oder mehrerer Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 9
Bestattungsvoraussetzungen

(1) Die Hinterbliebenen haben selbst oder durch ein von ihnen beauftragtes Bestattungsunternehmen die Bestattungen einschließlich der Aschenbeisetzungen spätestens 24 Stunden vor dem beabsichtigten Zeitpunkt bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage einer Sterbeurkunde des Standesamtes anzumelden. Auch die Einäscherungsbescheinigung des Krematoriums ist vorzulegen, falls sie das Krematorium nicht unmittelbar der Friedhofsverwaltung zuleitet. Bei von auswärts überführten Leichen sind der Leichenpass und Leichenschauschein in Vorlage zu bringen. Für die Bestattung einer unreifen Leibesfrucht bedarf es einer Bescheinigung der Hebamme oder des behandelnden Arztes über die Herkunft.

(2) Die Friedhofsverwaltung weist die Gräber zu und bestimmt im Einvernehmen mit den Pfarrämtern oder sonstigen Religionsgemeinschaften die Bestattungszeiten. Die §§ 21 - 25 bleiben unberührt.

§ 10
Grüfte, Exhumierungen, Beschaffenheit von Särgen

(1) Das Öffnen und Schließen der Grüfte ist von den Nutzungsberechtigten einer fachkundigen Person oder Firma zu übertragen.

(2) Bei Exhumierungen ist die Stätte der Ausgrabung durch geeignete Maßnahmen für Besucher zu sperren. Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung nicht beiwohnen.

(3) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

§ 11
Grabtiefe

(1) Die Tiefe der Gräber beträgt bis zur Oberkante des Sarges 1,80 m. Soweit dies die Bodenverhältnisse nicht zulassen, kann sie geringer sein, muß jedoch mindestens 1,00 m bis Oberkante des Sarges betragen. Bei Kindergräber und Reihengräber beträgt die Grabtiefe 1,00 m bis Oberkante des Sarges, bei Urnengräber 0,65 m.

(2) Mit Erlaubnis der Stadt Weiden i. d. OPf. können im gleichen Grab neben Leichenresten (Gebeine) noch zwei Verstorbene bestattet werden. Die Mindesttiefe von 1 m darf nicht unterschritten werden.

§ 12
Leichenöffnungen

In den Leichenhäusern dürfen Leichenöffnungen nur in eigens dafür vorgesehenen Räumen vorgenommen werden.

§ 13
Eigentum an Grabstätten

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Weiden i. d. OPf. An ihnen können nur Nutzungsrechte nach dieser Satzung erworben werden.

§ 14
Nutzungsrechte

(1) Die Nutzungsrechte werden seitens der Stadt Weiden i. d. OPf. nach Zahlung der Gebühr durch Verleihung einer Graburkunde begründet.

An Reihengräbern ist die Verleihung eines Nutzungsrechtes nur im Zusammenhang mit einer Bestattung möglich.

(2) Die erstmalige Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist nur an Personen möglich, die zum Zeitpunkt der Verleihung des Nutzungsrechtes ihren Wohnsitz in Weiden i. d. OPf. hatten.

Bei Vorliegen besonderer Gründe sind Ausnahmen mit Zustimmung der Stadt Weiden i. d. OPf. möglich.

(3) Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ist nur mit Zustimmung der Stadt Weiden i. d. OPf. zulässig.

(4) Kann ein Nutzungsrecht gemäß Abs. 1 nicht begründet werden oder wird eine Nutzungsrechtübertragung gemäß Abs. 2 oder § 15 nicht wirksam, so bleibt das Nutzungsrecht bei der Stadt Weiden i. d. OPf. In diesen Fällen dürfen keine Grabanlagen errichtet werden, es sei denn, von dritter Seite würden die Kosten der Unterhaltung (einschl. der späteren Entfernung der Grabanlagen) für die Dauer des Nutzungsrechts übernommen.

§ 15
Nutzungsrechtsnachfolge

(1) Schon bei der Verleihung und Übertragung (§ 14 Abs. 2) des Nutzungsrechts an Wahlgräbern soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 3 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Diese Regelung wird erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht auf Antrag in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

a) auf den Ehegatten,

b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,

c) auf die Eltern,
bei Adoption jedoch auf die Adoptiveltern vor den Eltern,

d) auf die Großeltern,

e) auf die Enkelkinder,

f) auf die Geschwister,

g) auf die Kinder der Geschwister des Verstorbenen und die Verschwägerten ersten Grades,

h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) und e) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

(2) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht am Wahlgrab unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Er kann zugunsten des Nächstberechtigten verzichten.

(3) Ein Verzicht ist mit Ausnahme des Abs. 2 nur mit Zustimmung der Stadt Weiden i. d. OPf. möglich.

§ 16
Dauer des Nutzungsrechts

(1) Im Falle einer Beisetzung oder Exhumierung beträgt das Nutzungsrecht 15 Jahre, bei Kindergräbern 10 Jahre und bei Grüften im Friedhof Rothenstadt 45 Jahre. Ohne Beisetzung oder Exhumierung beträgt das Nutzungsrecht wahlweise 15 oder 5 Jahre, bei Kindergräbern wahlweise 10 oder 5 Jahre. Auf Antrag erfolgen bei allen Gräbern – ausgenommen Reihengräber – eine Verlängerung bzw. Verlängerungen des Nutzungsrechts.

(2) Das Nutzungsrecht wird durch eine weitere Beisetzung im gleichen Grab oder durch eine Exhumierung unterbrochen und es wird eine neue Nutzungsdauer gemäß Abs. 1 Satz 1 in Gang gesetzt.

§ 17
Nachlösung

(1) Das Nutzungsrecht wird nach dessen Ablauf gegen erneute Entrichtung der Gebühr wahlweise jeweils um 15 oder 5 Jahre verlängert, bei Kindergräbern wahlweise 10 oder 5 Jahre.

(2) Wird die Verlängerung nicht beantragt, so kann die Stadt Weiden i. d. OPf. die Gräber nach Ablauf des Nutzungsrechtes anderweitig wieder belegen, sofern sie dies 6 Monate zuvor dem Nutzungsberechtigten schriftlich angekündigt hat.

§ 18
Sonderregelungen bei Nutzungsrechten

(1) Steht das Nutzungsrecht an einer Grabstätte mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so ist es genügend, wenn die nach dieser Satzung an die Nutzungsberechtigten zu richtenden Mitteilungen und Erklärungen an eine von ihnen ergehen.

(2) Die jeweiligen Nutzungsberechtigten sollen jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitteilen.

(3) Sind der Friedhofsverwaltung Personen oder Anschrift des Nutzungsberechtigten einer Grabstätte unbekannt und auch beim Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, so können die zu richtenden Mitteilungen und Erklärungen durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

§ 19
Grabeinteilung

Die Gräber werden in Reihengräber, Wahlgräber und Aschenurnengräber eingeteilt.

§ 20
Reihengräber

(1) Reihengräber sind Einzelgräber, die der laufenden Reihe nach belegt werden. Sie stehen nur im Waldfriedhof zur Verfügung.

(2) Es werden eingerichtet:

Reihengräber für Verstorbene bis zu 6 Jahren (Kindergräber) und
Reihengräber für Verstorbene über 6 Jahre.

(3) Reihengräber haben folgende Maße:

a) Reihengräber für Verstorbene bis zu 6 Jahren:
Länge 1,20 m, Breite 0,60 m,
Abstand von Kopf- und Fußende bis zum nächsten Grab 0,50 m,
Abstand seitlich zum nächsten Grab 0,30 m.

b) Reihengräber für Verstorbene über 6 Jahre:
Länge mindestens 2,00 m, Breite 0,90 m,
Abstand von Kopf- und Fußende bis zum nächsten Grab 0,50 m,
Abstand seitlich zum nächsten Grabe 0,50 m.

(4) Die in Abs. 3 festgelegten Grabmaße gelten nicht für die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Gräber.

§ 21
Wahlgräber

Wahlgräber sind Grabstätten, die auf Antrag als Einzelgräber oder Familiengräber für eine voraussichtliche längere Nutzungsdauer verliehen werden.

Aschenurnengräber zählen zu den Wahlgräbern.

Familiengräber sind mehrstellige Gräber.

§ 22
Bestattungsrecht in Wahlgräbern

(1) In den Wahlgräbern werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Die Bestattung von Nicht-Angehörigen bedarf der Erlaubnis der Stadt Weiden i. d. OPf.

(2) Als Angehörige gelten:

a) Ehegatten,

b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,

c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.

§ 23
Maße der Wahlgräber

(1) Die Wahlgräber haben folgende Maße:

a) Einzelgräber
Länge mindestens 2,00 m, Breite 1,00 m,
Abstand von Kopf- und Fußende zum nächsten Grab 0,60 m,
Abstand seitlich zum nächsten Grab 0,50 m.

b) Familiengräber
Länge mindestens 2,00 m, Breite 0,90 m je Stelle,
Abstand von Kopf- und Fußende zum nächsten Grab 0,60 m,
Abstand seitlich zum nächsten Grab 0,50 m.

c) Kindergräber (Verstorbene bis zu 6 Jahren)
Länge 1,20 m, Breite 0,60 m,
Abstand von Kopf- und Fußende bis zum nächsten Grab 0,50 m,
Abstand seitlich zum nächsten Grab 0,30 m.

(2) Die in Abs. 1 festgelegten Grabmaße gelten nicht für die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Gräber.

§ 24
Grüfte

(1) Familiengräber können nur in den ausdrücklich hierfür ausgewiesenen Grabstellen und vorbehaltlich der Vorschrift des § 28 als Grüfte ausgemauert werden. Dabei ist die Decke der Gruft so anzulegen, dass die Oberkante mindestens 0,50 m unter der Erdhöhe liegt, um die Bepflanzung zu ermöglichen.

(2) In Grüften können Beisetzungen ohne Rücksicht auf die Ruhefrist erfolgen, soweit Platz vorhanden ist und Bestimmungen der Bestattungsordnung nicht entgegenstehen.

(3) Die in den Grüften beigesetzten Särge müssen mit dichtschließenden Metalleinsätzen versehen sein. Bei jeder Öffnung einer Gruft ist den seuchen- und hygienerechtlichen Anforderungen zu entsprechen.

§ 25
Aschenurnengräber

(1) Für Urnenbeisetzungen stehen besondere Aschenurnengräber sowie alle Arten von Gräbern zur Verfügung.

Aschenurnengräber haben folgende Ausmaße:

Länge 1,20 m, Breite 0,60 m,
Abstand von Kopf- und Fußende bis zum nächsten Grab 0,30 m,
Abstand seitlich zum nächsten Grab 0,30 m.

(2) Aschenurnen können auch in bereits belegten Gräbern beigesetzt werden. In der gleichen Grabstätte dürfen mehrere Aschenurnen beigesetzt werden.

(3) Neben den in Abs. 1 und 2 genannten Beisetzungsmöglichkeiten für Aschenurnen stehen im alten städt. Friedhof und im Waldfriedhof Urnennischen zur Verfügung. Dafür sind die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß anzuwenden.

Die Beschriftung der Urnennischen-Verschlussplatte hat auf Kosten des Nutzungsberechtigten nach Angabe der Stadt Weiden i. d. OPf. zu erfolgen. Sie ist nur in Stein gehauen zulässig. Die Verschlussplatte ist Bestandteil der Urnennische.

Eine Urnennische kann zwei Aschenurnen aufnehmen.

Es ist nicht gestattet, die Nischen zu verändern, zu vermauern, zu öffnen oder Urnen aus den Nischen zu entnehmen. Es ist ferner nicht gestattet, Befestigungsmöglichkeiten anzubringen, Bildwerke aufzustellen oder an Wänden und Nischen Kränze und Blumen anzubringen, soweit dafür von der Friedhofsverwaltung Anbringungsmöglichkeiten nicht vorgesehen wurden.

(4) Die Einbringung von Aschenurnen in Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Stadt Weiden i. d. OPf.

(5) Mit Ablauf des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte erlischt auch das Recht zur Beisetzung der Aschenurnen. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so ist die Stadt Weiden i. d. OPf. berechtigt, die beigesetzten Aschenurnen zu entfernen und an anderer Stelle der Friedhöfe in würdiger Weise beizusetzen.

IV. Grabmäler und sonstige Grabanlagen

§ 26
Arten von Grabmälern

Grabmäler im Sinne dieser Friedhofssatzung sind Grabdenkmale aus Stein, Holz oder Metall in folgender Form:

a) Grabkreuze,

b) stehende Grabdenkmale (Stehlen),

c) liegende Platten (Kissen- oder Pultsteine),

d) freistehende, allseits sichtbare Mäler und Plastiken,

e) ober- und unterirdische Beisetzungsanlagen, Grüfte und Mausoleen,

f) Behelfsgrabkreuze (nur in Holz),

g) Einfassungen.

§ 27
Gestaltung der Grabmäler

(1) Grabmäler, die nach Inkrafttreten dieser Satzung im alten städt. Friedhof neu aufgestellt werden, sollen bei Wahlgräbern und Reihengräbern für Verstorbene über 6 Jahren nicht höher als 1,50 m, bei Reihengräbern für Verstorbene bis zu 6 Jahren nicht höher als 1,30 m sein.

(2) Alle Grabmäler und sonstigen Grabanlagen müssen in einer, dem Zweck der Totenehrung entsprechenden würdigen und pietätvollen Weise gestaltet sein. Die Grabinschriften müssen der Weihe des Ortes entsprechen.

(3) Die Bezeichnung des Herstellers des Grabmals darf nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich am Grabmal, angebracht werden.

§ 28
Erlaubnispflicht für Grabmäler

(1) Grabmäler dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt Weiden i. d. OPf. errichtet oder abgeändert werden. Die Errichtung von Bauten über Grüften ist hierbei nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung der Stadt Weiden i. d. OPf. zulässig, wobei Einzelheiten der Gestaltung und Errichtung des Bauwerks vorgeschrieben werden können.

(2) Die Stadt Weiden i. d. OPf. kann eine Abnahme der Grabmäler im Sinne des Abs. 1 Satz 1 anordnen. Die Stadt Weiden i. d. OPf. kann die Abnahme der Grabmäler in der Werkstatt fordern. In diesem Fall erhält die genehmigte Zeichnung einen Genehmigungsvermerk oder -stempel. Bei Errichtung des Grabmals ist die mit dem Genehmigungsvermerk versehene Zeichnung mitzuführen.

(3) Der Erlaubnis bedarf auch das Aufstellen von Bänken und Stühlen auf oder an Grabstätten.

§ 29
Einholung der Erlaubnis

Die Erlaubnis nach § 28 ist vor Beginn aller Arbeiten einzuholen. Dabei ist ein Antrag einfach (nach Mustervordruck des Stadtbauamtes Weiden i. d. OPf.) und im Maßstab 1 : 10 eine Zeichnung des Grabmals oder der sonstigen Grabanlage zweifach unter Eintragung der wesentlichen Maße und Ersichtlichmachung aller Einzelheiten vorzulegen. Dem Antrag sind genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über die Höhe der Herstellungskosten und über Inhalt, Form und Anordnung der Grabinschrift beizufügen.

§ 30
Versagung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis zur Aufstellung und Abänderung von Grabmälern und sonstigen Grabanlagen kann versagt werden, wenn sie nicht den hierfür geltenden Vorschriften dieser Friedhofssatzung genügen.

(2) Die Stadt Weiden i. d. OPf. kann Grabmäler und sonstige Grabanlagen, die ohne Erlaubnis aufgestellt oder abgeändert wurden oder nicht den vorgelegten Zeichnungen und Angaben entsprechen, insbesondere nicht hinreichend fest gegründet und verdübelt sind, nach schriftlicher Beanstandung und Ablauf einer, den Nutzungsberechtigten zu setzenden angemessenen Frist auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernen lassen.

§ 31
Befestigung der Grabmäler

Jedes Grabmal und jede sonstige Grabanlage muß entsprechend ihrer Größe fest und dauerhaft gegründet und verdübelt sein. Alle größeren Grabmäler haben Gründungen bis unter die Grabsohle zu erhalten. Bei kleineren Grabmälern genügen Gründungsplatten.

§ 32
Unterhaltung der Grabmäler

(1) Der Zustand der Grabmäler wird von der Stadt laufend überwacht.

Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die festgestellten Mängel innerhalb einer von der Stadt Weiden i. d. OPf. bestimmten Frist zu beheben. Sollten sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, kann die Stadt die Mängel auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen.

(2) Sofern Gefahr in Verzug ist, kann die Stadt die notwendigen Maßnahmen ohne vorherige Aufforderung durchführen.

§ 33
Schadenshaftung

(1) Die Stadt Weiden i. d. OPf. übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch nicht von der Stadt Weiden i. d. OPf. beauftragte dritte Personen verursacht werden, keine Haftung.

(2) Die Nutzungsberechtigten oder ihre Beauftragten haften auch für Schäden, die bei der Errichtung von Grabmälern entstehen. Sie sind auch für die Durchführung evtl. Aufräumungsarbeiten verantwortlich.

§ 34
Entfernen von Grabmälern

(1) Grabmäler oder sonstige Grabanlagen dürfen vor Beendigung des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Stadt Weiden i. d. OPf. entfernt werden.

(2) Grabmäler und sonstige Grabanlagen, die nach Beendigung des Nutzungsrechts von den Nutzungsberechtigten nicht entfernt werden, können von der Stadt Weiden i. d. OPf. nach schriftlicher Aufforderung und Ablauf einer, dem Nutzungsberechtigten zu setzenden angemessenen Frist auf deren Kosten entfernt werden. Die Stadt Weiden i. d. OPf. nimmt an, dass die Nutzungsberechtigten das Eigentum an den von ihnen innerhalb der gesetzten Frist nicht entfernten Grabmälern und sonstigen Grabanlagen aufgegeben haben.

§ 35
Schutz von Grabmälern

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler und solche, die als besondere Eigenart der Friedhöfe aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt Weiden i. d. OPf. im Einvernehmen mit dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege. Sie dürfen auch nach Ablauf des Nutzungsrechts nur mit besonderer Erlaubnis der Stadt Weiden i. d. OPf. entfernt oder abgeändert werden.

V. Unterhaltung der Grabstätten

§ 36
Grabhügel

Die Grabhügel dürfen in der Regel nicht über 0,20 m hoch sein.

§ 37
Bepflanzung von Gräbern

(1) Die Gräber dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, die die benachbarten Gräber nicht stören und sich in das Gesamtbild des Friedhofs, in dem das Grab gelegen ist, einfügen. Die Stadt Weiden i. d. OPf. kann für einzelne Friedhofsteile Richtlinien über die Anlage der Gräber und die Art der Bepflanzung erlassen.

(2) Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, die schwer lösbar mit dem Boden verbunden sind und deren Wuchs eine Höhe von 1,20 m übersteigt, ist nur mit Erlaubnis der Stadt Weiden i. d. OPf. zulässig.

(3) Die auf den Gräbern gepflanzten Bäume und Sträucher, die über 2,00 m hoch gewachsen sind, dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt Weiden i. d. OPf. entfernt oder wesentlich verändert werden.

(4) Die Stadt Weiden i. d. OPf. ist berechtigt, Anpflanzungen, die die benachbarten Gräber oder das Gesamtbild des Friedhofs stören oder gegen die für einzelne Friedhofsteile erlassenen Richtlinien verstoßen sowie die ohne die erforderliche Erlaubnis angepflanzten Bäume und Sträucher nach schriftlicher Beanstandung und Ablauf einer, den Nutzungsberechtigten zu setzenden angemessenen Frist auf Kosten der Nutzungsberechtigten ganz oder zum Teil entfernen zu lassen. Dies gilt insbesondere für stark wuchernde oder absterbende Bäume und Sträucher.

§ 38
Gestaltung von Gräbern

(1) Die Grabstätten sind auf die Dauer des Nutzungsrechts und nach jeder Bestattung würdig herzurichten und gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.

(2) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Kränzen, Trauergebinden und Trauergestecken nicht verwendet werden.

(3) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und in die hierfür vorgesehenen Abfall-Behälter zu verbringen.

(4) Auf den Grabstätten dürfen keine unwürdigen Gefäße - wie Konservendosen, Flaschen - als Blumen- oder Weihwasserbehälter aufgestellt werden. Gießkannen und Spaten, Hacken, Rechen und ähnliche Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmälern aufbewahrt werden.

(5) Kommen die Nutzungsberechtigten diesen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung innerhalb einer, ihnen zu setzenden angemessenen Frist nicht nach, kann die Stadt Weiden i. d. OPf. auf Kosten der Nutzungsberechtigten die Grabstätten herrichten und anlegen oder auch einebnen und einsäen lassen. Sie kann ferner nach neuerlicher zweimaliger schriftlicher Mahnung und Ablauf einer erneut, den Nutzungsberechtigten zu setzenden angemessenen Frist das Nutzungsrecht am Wahlgrab ohne Entschädigung entziehen und die dort bestattete Leiche in ein Reihengrab umbetten lassen. Dies ist den Nutzungsberechtigten in den schriftlichen Mahnungen anzudrohen.

VI. Leichenhaus und Aussegnungshalle

§ 39
Verbringung und Aufbahrung von Leichen

(1) Die Leichen, die in einem städt. Friedhof in Weiden i. d. OPf. bestattet werden sollen, sind alsbald nach der Leichenschau in das betreffende städt. Leichenhaus zu überführen (Benutzungszwang). Sie werden dort bis zur Bestattung aufgebahrt. Die Stadt Weiden i. d. OPf. kann nach Anhörung des Staatl. Gesundheitsamtes aus besonderen Gründen Ausnahmen zulassen. Bei Überführungen nach auswärts gilt nur Satz 1 entsprechend; dabei werden die Leichenräume im Klinikum Weiden in Weiden i. d. OPf. dem Leichenhaus gleichgestellt.

(2) Die Aufbahrung erfolgt nach Wunsch der Hinterbliebenen im offenen oder geschlossenen Sarg. Den Hinterbliebenen ist vor Beginn der Beerdigungsfeier Gelegenheit zu geben, die Leiche noch einmal zu sehen, falls nicht das Staatl. Gesundheitsamt Bedenken dagegen geltend macht.

(3) Die Stadt Weiden i. d. OPf. ist berechtigt, einen Sarg zu schließen, wenn die Leiche stark entstellt ist oder die Verwesung der Leiche rasch fortschreitet oder eine angezeigte, übertragbare Krankheit die Todesursache war. In den beiden letztgenannten Fällen kann die Verbringung der Särge in einen Isolierraum angeordnet werden. Eine Öffnung derjenigen Särge, die wegen rasch fortschreitender Verwesung der Leiche oder deshalb geschlossen worden sind, weil eine anzeigepflichtige, übertragbare Krankheit die Todesursache war, ist verboten. Eine Öffnung der von auswärts nach Weiden i. d. OPf. überführten Särge kann erst nach Anhörung des Staatl. Gesundheitsamtes gestattet werden.

(4) Die gesundheitsrechtlichen Vorschriften und Anordnungen einschließlich der Bestimmungen über die bei der Einsargung von Leichen einzuhaltenden Mindestfristen gehen den vorstehenden Abs. 1 bis 3 vor.

§ 40
Aussegnungsstätten

Der Vorplatz des Leichenhauses im alten städt. Friedhof sowie die Aussegnungshalle im Waldfriedhof stehen für Trauerfeierlichkeiten zur Verfügung.

VII. Sonderbestimmungen für den Waldfriedhof

§ 41

Für den Waldfriedhof gelten die Bestimmungen dieser Friedhofssatzung, soweit nicht in diesem Abschnitt ausdrücklich eine Sonderregelung getroffen ist. Diese Sonderregelung dient der Erhaltung der Eigenart des Waldfriedhofes als eines in seiner Anlage im wesentlichen durch natürliche Gestaltungselemente bestimmten Friedhofs.

§ 42
Einteilung der Grabplätze

(1) Für die Grabplätze besteht ein Aufteilungsplan, der je nach Bedarf ergänzt wird. Er liegt zur Einsichtnahme im Büro der städt. Friedhofsverwaltung und bei der Aufsicht im städt. Waldfriedhof auf. Aus diesem Aufteilungsplan sind die jeweiligen Arten und Klassifizierungen der Grabplätze und die zulässigen Grabmale zu entnehmen.

(2) Bewerber um ein Grabnutzungsrecht können anhand des Aufteilungsplanes im Rahmen der zunächst für Bestattungen freigegebenen Grabfelder und Grabstellen wählen, welchen Grabplatz sie wünschen. Mit getroffener Entscheidung unterwerfen sie sich den für diesen Grabplatz festgelegten Bestimmungen dieser Friedhofssatzung.

§ 43
Größe der Grabmäler

(1) Im Waldfriedhof bestehen für Grabmäler, mit Ausnahme der Stärke derselben, die nachfolgenden Höchstmaße, die bis zu 20 % unterschritten werden dürfen.

	Breite	Höhe	Mindeststärke
Familiengräber (3- u. mehrstellig)	0,90 m	1,20 m	0,18 m
Familiengräber (einstellig)	0,60 m	1,00 m	0,14 m
Familiengräber (zweistellig)	0,60 m	1,20 m	0,14 m
Einzelgräber		nach Vereinbarung	
Reihengräber	0,50 m	0,80 m	0,14 m
Kindergräber	0,40 m	0,60 m	0,12 m
Urnengräber	0,40 m	0,60 m	0,12 m
Holz- u. Eisenkreuze			
auf Erwachsenengräber	0,60 m	1,40 m	-,--
auf Kindergräber	0,40 m	0,70 m	-,--

Die Höhe gilt hierbei ab Oberkante Rasen bzw. Waldbodenfläche. Die Anordnung sichtbarer Sockel ist nicht gestattet.

(2) Kissensteine mit 10 Grad Neigung gegen den Boden oder liegende Platten sind nur in den dafür bestimmten Feldern zugelassen.

Abweichend von Abs. 1 gelten hierfür folgende Maße:

	Breite	Tiefe	Mindeststärke
Familiengräber (2- u. mehrstellig)	0,60 m	0,90 m	0,15 m
Familiengräber (einstellig)	0,50 m	0,70 m	0,15 m
Reihengräber	0,45 m	0,60 m	0,15 m
Kinder- und Urnengräber	0,35 m	0,45 m	0,15 m

(3) Soweit im Belegungsplan für Familiengräber Sonderstellen ausgewiesen sind, werden die Abmessungen der Grabbeete und Grabmale jeweils im Benehmen mit dem Stadtbauamt festgelegt.

§ 44
Gestaltung der Grabmäler

(1) Für Grabmäler im Waldfriedhof sind sämtliche Natursteine, ausgenommen Findlinge, zugelassen. Kunststeine dürfen bei guter Bearbeitung Verwendung finden.

(2) Die Grabmale sind auf allen Seiten in der gleichen Technik zu bearbeiten. Die Seitenflächen und die Rückseite sind in einfacher Form zu gliedern.

(3) Hochglanzpolierte Hartsteine sowie Natursteine mit rein weißen und rein schwarzen Farbeinwirkungen sind nur auf dem dafür ausgewiesenen Gräberfeld zugelassen.

(4) Hartgesteine können allseits gestockt, gebeilt oder ähnlich bearbeitet werden. Die Kanten können fein scharriert sein.

(5) Holzgrabmale, Schmiede- und Bronzekreuze dürfen in den dafür gesondert ausgewiesenen Gräberfeldern aufgestellt werden. Eisen und Bronze kann unbehandelt bleiben. Bronzierungen sind nicht gestattet. Bei Holzgrabmalen sind weiße, schwarze, maserierte und sonstige deckende Anstriche nicht gestattet. Behelfsgrabkreuze dürfen nur aus Weichholz erstellt werden.

(6) Inschriften sind ausschließlich auf dem Grabmal anzubringen. Zusätzliche Grabmale als Schriftträger sind nicht zulässig.

§ 45
Unzulässige Grabmäler und Gestaltungselemente

Im Waldfriedhof sind nicht zulässig:

a) Verwendung von Glas in jeder Form;

b) Ausstattungsstücke aus Blech, Glas, Porzellan, Terrakotta, bronziertem Gusseisen und ähnlichen Materialien sowie Lichtbilder in jeder Ausführung;

c) Grabmale und Teile von solchen aus Terrazzo und gegossener Zementmasse, ferner in Zement aufgetragener Schmuck;

d) Nachbildungen von Felsen, Mauerwerk und anderen sinn- und materialwidrigen Formen aus Stein, ferner Tropfstein-, Gips- und Zementsockel und -aufbauten;

e) Ölfarbanstrich auf Steingrabmälern;

f) alle sonstigen aus unschönen und unedlen oder sonst wie ungeeigneten Werkstoffen hergestellten Grabmäler, Beigaben und alle unwürdigen Gestaltungsformen;

g) Inschriften und Darstellungen, die der Würde des Ortes nicht entsprechen;

h) Grabeinfassungen;

i) Kranzständer und ähnliche Vorrichtungen an Grabmälern;

j) geblasene Schmuckformen an Grabmälern, ebenso aufgesetzte Christusköpfe oder -körper sowie andere plastische Teile. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn diese Teile ein fester Bestandteil des Grabmales sind (z. B. bei künstlerisch gestalteten Steinen).

§ 46
Schriften auf Grabmälern

(1) Die Inschrift ist in gut ausgewogener Verteilung auf die Schriftfläche zu setzen. Vertiefte Schrift und der Grund der erhabenen oder versenkt erhabenen Schrift kann mit wetterfester Farbe (Keim'sche Mineralfarbe, keine Ölfarbe) in zum Stein passendem Ton abgesetzt werden.

(2) Weiße, Gold- und Silberschriften sind nur auf dem dafür ausgewiesenen Gräberfeld (in der Abteilung für polierte Hartgesteine) zugelassen. Mit Blei ausgelegte Schrift wird empfohlen. Erhabene Schrift und Ornamentik kann durch Schliff herausgehoben werden. Eingelassene oder aufgesetzte Schriftplatten sollen nicht Verwendung finden. Metallbuchstaben dürfen nur auf Hartgestein aufgesetzt werden, in Verbindung damit auch einfache Kreuze, ohne jegliches Beiwerk aus gleichem Material und im gleichen Farbton wie die Buchstaben.

§ 47
Größe und Gestaltung der Grabbeete

(1) Der Waldfriedhof verlangt wegen seiner landschaftlichen Umgebung und Gestaltung sowie seinen hainartigen Charakter eine maßvolle Beschränkung auf geeignete Pflanzenarten als Bodendecker und Einzelpflanzen. Er erfordert weiterhin eine Einordnung der einzelnen Gräberfelder in das Gesamtbild und das Vorherrschen der Grünflächen (Wald- und Rasenboden).

(2) Die Grabhügel dürfen nur flach gewölbt und nicht abgeböscht oder kastenförmig sein. Sie dürfen nicht über 10 cm hoch sein und müssen innerhalb der Geländeneigung liegen.

(3) Die Ausmaße der Grabbeete (ausgenommen Sonderstellen gem. § 44 Abs. 3) einschließlich der Standfläche des Grabmals beschränken sich als Höchstmaße in Länge und Breite wie folgt:

	Länge	Breite
Einzel-, Reihen- und		
einstelliges Familiengrab	1,90 m	0,75 m
zweistelliges Familiengrab	1,90 m	1,50 m
dreistelliges Familiengrab	1,90 m	2,25 m
mehrstelliges Familiengrab	1,90 m	0,75 m mal Grabst.
Kindergrab	0,70 m	0,50 m
Urnengrab	0,70 m	0,50 m

Bei gemäß §§ 24 und 44 Abs. 3 an Sonderstellen ausdrücklich ausgewiesenen Gruftgräbern gelten die Gruftlichtmaße für die Ausmaße der Grabbeete verbindlich.

	Länge	Breite
Einstellig	2,45 m	1,00 m
Zweistellig	2,45 m	1,80 m

(4) Die Grabflächen dürfen nicht mit Kies oder Sand bestreut werden. Teerpappeinlagen oder sonstige Zutaten sind verboten.

(5) Das Aufstellen von Gegenständen aller Art außerhalb des Grabbeetes ist nicht gestattet.

§ 48
Bepflanzung von Gräbern

(1) Die Bepflanzung der Gräber mit stark wachsenden Gehölzen ist nur mit besonderer Genehmigung statthaft. Fremdländische Ziergewächse (z. B. Palmen, Dracaenen, Palmlilien) und künstlich zugeschnittene Gehölzformen sind unzulässig.

(2) Das Umschließen der Grabflächen mit geschnittenen Hecken ist nicht erlaubt. Es dürfen nur niedrige, bis zu 20 cm hohe Gehölze und Stauden verwendet werden.

(3) Die die Gräber verbindenden Rasenflächen werden vom Stadtbauamt angelegt.

VIII. Sonderbestimmungen für den Friedhof Rothenstadt

§ 49
Art der Gräber und ihre Verwendung

(1) Der Friedhof wird in 5 Abteilungen eingeteilt. Die Grabstätten dieser Abteilungen sind entsprechend dem Friedhofsplan (Belegungsplan) laufend nummeriert.

(2) Es werden folgende Arten von Gräbern unterschieden:

Wahlgräber (Einzelgräber),
Familiengräber (mehrstellige Wahlgräber),
Kindergräber,
Urnengräber,
Grüfte.

(3) Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr werden, soweit nicht eine Beisetzung in anderen Gräbern erfolgt, in den hierfür vorgesehenen Kindergräbern bestattet. Eine Vertiefung für eine zweite Leiche ist nicht möglich.

(4) In Urnengräbern können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

(5) Grüfte dürfen nur in der im Belegungsplan eigens hierfür ausgewiesenen Fläche errichtet werden. Die Errichtung kann mit baulichen Auflagen verbunden sein, die jeweils von der Stadt festgelegt werden.

§ 50
Größe der Gräber, der Einfassungen und der Grabmäler

(1) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße:

1. Familiengräber (je Grabstelle) und Wahlgräber
   Länge 2,00 m Breite 1,00 m

2. Kindergräber
   Länge 1,20 m Breite 0,60 m

3. Urnengräber
   Länge 0,70 m Breite 0,50 m

4. Grüfte
   Länge 2,00 m Breite 3,20 m bzw.
   Länge 2,00 m Breite 2,20 m

(2) Die Stärke der Bodenschicht zwischen zwei Gräbern beträgt mind. 0,50 m. Die genauen Maße sind dem Belegungsplan zu entnehmen.

(3) Die Größe der Einfassungen hat Grabstellengröße gemäß Abs. 1. Die Maße sind von Außenkante zu Außenkante zu messen.

(4) Die Grabmäler dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:

Stehende Grabmäler für Familiengräber	1,20 m hoch,	1,80 m breit
Stehende Grabmäler für Wahlgräber	1,00 m hoch,	0,80 m breit
Stehende Grabmäler für Kindergräber	0,50 m hoch,	0,60 m breit
Stehende Grabmäler für Urnengräber	0,50 m hoch,	0,50 m breit
Stehende Grabmäler für Grüfte	1,50 m hoch, 3,00 m bzw.	2,00 m breit

IX. Schlussbestimmungen

§ 51
Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen gilt die jeweilige Gebührensatzung.

§ 52
Grabnachweise

Die Friedhofsverwaltung führt folgende Nachweise:

a) Grabbücher über die Belegung der Friedhöfe nach Grabfeldern und Gräberordnungen,

b) Grabdateien,

c) zeichnerische Unterlagen (Gesamtplan, Belegungspläne usw.).

§ 53
Zuwiderhandlungen

(1) Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Bayer. Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Verboten des § 6 dieser Satzung zuwiderhandelt,

2. entgegen § 7 dieser Satzung die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen gegenüber der Stadt Weiden i. d. OPf. nicht anzeigt, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt, Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert sowie Abfall, Abraum-, Rest und Verpackungsmaterial auf den Friedhöfen ablagert,

3. Grabmäler oder sonstige Grabanlagen entgegen § 28 dieser Satzung ohne vorher eingeholte Erlaubnis errichtet oder abändert,

4. den Verboten des § 38 Abs. 2 dieser Satzung zuwiderhandelt,

5. entgegen § 8 dieser Satzung eine Leiche, für deren Bestattung er zu sorgen hat, nicht in ein städt. Leichenhaus verbringen lässt, soweit die Tat sich nach anderen Vorschriften mit Strafe oder höherer Geldbuße bedroht ist.

(2) Mit einer Geldbuße gleicher Höhe kann belegt werden, wer vorsätzlich die Unterhaltung der Grabmäler oder sonstiger Grabanlagen derart vernachlässigt, dass sie umzustürzen oder Teile von ihnen abzufallen drohen.

§ 54
Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.*

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 26.11.1987 (ABl Nr. 22 vom 01.12.1987). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen (siehe Bekanntmachungen).

Bekanntmachungen:
ABl Nr. 22 vom 01.12.1987
ABl Nr. 2 vom 01.02.1990
ABl Nr. 5 vom 15.03.1991
ABl Nr. 10 vom 03.06.1991
ABl Nr. 10 vom 01.06.1994
ABl Nr. 24 vom 31.12.1999
ABl Nr. 25 vom 31.12.2007
ABl.Nr. 15 vom 16.08.2010